

Netzanschlussrahmenvertrag Niederspannung
zwischen
Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde - nachstehend „ Kommune “ genannt -
und
EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel (Amtsgericht Kassel, HRB 14608) - nachstehend auch „ Verteilernetzbetreiber “ genannt -
- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „ Vertragspartner “ genannt -

Vorbemerkung³

Die Kommune ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben verpflichtet, in ihrem Gemeindegebiet eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Wege und Flächen vorzunehmen, die den gesetzlichen Anforderungen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht genügt („**öffentliche Straßenbeleuchtung**“).

Die Strombelieferung der hierfür erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt dabei über eine im Gebiet der Kommune befindliche spezielle elektrische Infrastruktur des Verteilernetzbetreibers, welche bislang ausschließlich für die Versorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung vorgehalten wurde („**Straßenbeleuchtungsnetz**“) und aufgrund der bestehenden Spruchpraxis der Bundesnetzagentur nicht dem definierten Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden konnte. Die für die Nutzung dieser Infrastruktur relevanten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind bislang in einem gesonderten gemeinsamen Vertrag verbindlich geregelt („**Straßenbeleuchtungsnetzvertrag**“).

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Veränderung der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur kann das Straßenbeleuchtungsnetz des Verteilernetzbetreibers ab 01.01.2024 dem Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden – hieraus resultiert aufgrund der innerhalb des regulierten Ordnungsrahmens bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen ein Anpassungsbedarf im Bereich der vertraglich gemeinsam vereinbarten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die dahingehend erforderlichen Anpassungen sollen durch die vorliegende Vereinbarung erreicht werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die netzanschlussbezogenen Rahmenbedingungen aller im Gemeindegebiet der Kommune befindlichen Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung an das Niederspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers sowie deren weiteren Betrieb und die sich hieraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Die Kommune ist dabei dazu berechtigt, weitere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (z. B. Neuanschlüsse) in diesen Vertrag miteinzubeziehen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Anforderungen aus § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entweder durch eine textliche Mitteilung der Kommune gegenüber dem Verteilernetzbetreiber oder die schriftliche Bestätigung eines Angebots des Verteilernetzbetreibers zur Anschlusserrstellung einer neu zu errichtenden Anlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Netzanschlussrahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Netzanschlussrahmenvertrags verlieren alle zwischen den Vertragspartnern bislang geltenden Vereinbarungen, welche die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes regeln, ihre Gültigkeit. Eine Überleitung der Regelungen aus dem bislang geltenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag zur vorliegenden Vereinbarung kann mithilfe der als **Anlage 2** beigefügten Synopse erfolgen, welche ebenfalls als Bestandteil dieses Vertrags gilt.
- 2.3 Die Kommune kann das Vertragsverhältnis hinsichtlich einer oder mehrerer Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn durch die Kommune einzelne bzw. mehrere dahingehende Netzanschlüsse aufgegeben werden.
- 2.4 Der Verteilernetzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist kündigen. Soweit nach Maßgabe von § 18 EnWG weiterhin eine Anschlusspflicht für einzelne bzw. mehrere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung besteht, wird der Verteilernetzbetreiber der Kommune gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anbieten.
- 2.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die bestehenden gesetzlichen Regelungen (der NAV) sowie die durch den Verteilernetzbetreiber hieraus abgeleiteten nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a. Ergänzende Bedingungen zur NAV (**Anlage 1**)
 - b. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (**Anlage 3**)
 - c. Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in Verbindung mit der dahingehend ergänzenden Regelung für den StraßenbeleuchtungsbereichDie o.g. Unterlagen gelten dabei in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2 Änderungen der o.g. Anlagen erfolgen durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 3 NAV.
- 3.3 Alle für diesen Vertrag relevanten Regelwerke und Anlagen (siehe Ziffer 3.1) können in ihrer derzeit geltenden Fassung jederzeit im Internet unter www.EAM-Netz.de eingesehen werden. Darüber hinaus kann jederzeit eine Papierform der NAV durch die Kommune angefordert werden.

4 Anforderungen an den Messstellenbetrieb

Grundlage für Messeinrichtungen bilden die seitens des Verteilernetzbetreibers als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber formulierten „Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb an Anschlussnehmer“. Maßgeblich ist die jeweils im Internet veröffentlichte Fassung. Die aktuelle Fassung kann im Internet unter www.EAM-Netz.de abgerufen werden.

5 Zeitplan für die Leuchtstellenversorgung

Die Ein- und Ausschaltung der Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung erfolgt nach Maßgabe der dahingehend zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Modalitäten.

6 Datenverarbeitung

Soweit der Verteilernetzbetreiber personenbezogene Daten zur Anbahnung und Durchführung von Ihnen über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses (z. B. relevante Angaben zu natürlichen Personen) verarbeitet, erfolgt dies nach den Datenschutzbestimmungen. Diese können jederzeit unter www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/ eingesehen werden.

7 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

- 7.1 Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an die Stelle des Verteilernetzbetreibers ein anderer Netzbetreiber im Sinne des EnWG in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es unter Berücksichtigung der Genehmigungserfordernisse für den Netzbetrieb und die entsprechende behördliche Überwachung nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird durch Verteilernetzbetreiber öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite www.EAM-Netz.de veröffentlicht.
- 7.2 Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.
- 7.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

7.4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verteilernetzbetreibers.

8 Vertragsanlagen

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.02.2021

Anlage 2: Synopse von Straßenbeleuchtungsvertrag zum vorliegenden Vertragswerk

Anlage 3: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.01.2023

[Kommune]

EAM Netz GmbH

i.V. [Signature]

i.V. Bojan

EAM Netz GmbH
Monteverdstraße 2
34131 Kassel

Ort, Datum

Kassel, 17.11.2023

Anlage 1 Ergänzende Bedingungen zur NAV
für Netzanschlüsse in der Niederspannung

1 Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind, kommen. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 1.2 Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019. Diese können jederzeit im Internet unter www.EAM-Netz.de eingesehen werden.
- 1.3 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

2 Kosten des Netzanschlusses

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) aufgeführt.

3 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- Schausteller- oder Festplatzanschluss) führen Sie auf Ihre Kosten Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. einen von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein (1) Jahr ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

4 Leistung und Baukostenzuschuss

- 4.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Übersicht zur Dimensionierung finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen der EAM Netz und auf unserer Internetseite.
- 4.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 4.3 Für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW zahlen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV). Der Baukostenzuschuss wird bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung bzw. bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig.

- 4.4 Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten berechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 4.5 Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussicherung.
- 4.6 Sie zahlen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und sich Ihre Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht.
Basis für die Höhe dieses Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlussicherung
- 4.7 Die Absätze 4.3. bis 4.6. gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

6 Plombenverschlüsse

Für eine vom Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden die Kosten gemäß Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) fällig.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses, Anschlussnutzung

- 7.1 Kosten aus Zahlungsverzug, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Weitere Informationen

- 8.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572400, erreichbar.
- 8.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten auf unserer Internetseite unter www.EAM-Netz.de.

ANLAGE 2 ZUM NETZANSCHLUSSRAHMENVERTRAG
SYNOPSIS – GEGENÜBERSTELLUNG ALT- UND NEUVERTRAG

Regelung aus Straßen- beleuchtungsnetzvertrag (alt)	...nunmehr zu finden unter:
--	-----------------------------

Allgemeines: Durch die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs kommen die dahingehend definierten gesetzlichen Anforderungen/Definitionen für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz zum Tragen.

Aus diesem Grund besteht für viele der im Kontext des Straßenbeleuchtungsnetzvertrags enthaltenen Regelungen zukünftig kein Bedarf mehr, da diese bereits per Gesetz definiert sind. In derartigen Fallkonstellationen entfällt die vertragliche Regelung und es wird auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

<p>Ziffer 1 (Definitionen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Definitionen von vertragserheblichen Begriffen.</p>	<p><i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 2 (Vertragsgegenstand)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Konkretisierung des Vertragsgegenstandes/der grundsätzlichen Leistungspflichten der Vertragsparteien.</p>	<p>Ziffer 1 Netzanschlussrahmenvertrag (NARV)</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§ 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit Ziffer 1 NARV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Das Netzanschlussverhältnis im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung ist gesetzlich ausführlich geregelt und findet seine Grundlage in § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).</p> <p>Auf Grundlage der aus § 18 Abs. 3 EnWG erlassenen NAV ist das Netzanschlussverhältnis detailliert geregelt und wird im Netzanschlussvertrag der EAMN lediglich ergänzend/konkretisiert.</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 1 des bestehenden Netznutzungsvertrages (NNV)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Aus der Systematik von §§ 17, 18, 20 EnWG ergibt sich eine gesetzlich intendierte strikte Trennung zwischen (physikalischem) Netzanschluss und dem daraus folgendem Netzzugang in Form der Netznutzung.</p>

	<p>Hierfür wird das Vertragsmuster der Bundesnetzagentur (BNetzA) genutzt, welches entweder (i) zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher selbst abgeschlossen werden kann oder (ii) regelmäßig ohne weiteres Zutun des Letztverbrauchers mit dessen Stromlieferanten in Form eines sog. Lieferantenrahmenvertrages geschlossen wird.</p> <p>c) Strombelieferung: <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 3 (Eigentumsgrenzen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Abgrenzung der jeweiligen Eigentumsgrenzen der vertragsgegenständlichen Anlagen und Netze.</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschlusspunkt: § 5 NAV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Im gesetzlich regulierten Anwendungsbereich des Netzanschlusses im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung sind die Eigentumsgrenzen des betroffenen Netzes, des Netzanschlusses und der Kundenanlage gesetzlich normiert und stehen nur eingeschränkt zur Disposition der beteiligten Vertragsparteien.</p> <p>b) im Übrigen: <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p>Ziffer 4 (Anlagenverantwortung)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Vertragspartner hinsichtlich der im jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen und Netze.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 NAV, ergänzend in Ziffer 1.2 der Anlage 1 zum NARV sowie den TAB Niederspannung in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>
<p>Ziffer 5 (Steuerung und Betrieb von Leuchtstellen)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en): Steuerung der Straßenbeleuchtung in Absprache mit der Kommune</p>	<p>Ziffer 5 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>- Überwachung: § 13 Abs. 2 NAV und TAB (siehe Ziffer 4)</p>
<p>Ziffer 6 (Überwachung der Straßenbeleuchtungsanlage, Unterbrechungen)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>- Überwachung: § 13 Abs. 2 NAV und TAB in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>

<p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Begründung von Überwachungs- und Kontrollpflichten des VNB der in ihrer Verantwortung stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen. Ferner Manifestierung eines Beseitigungsanspruch des VNB gegenüber der Kommune zur Beseitigung von entdeckten Mängeln an Leuchtstellen.</p> <p>Schließlich wird unter 6.5 ein Unterbrechungsrecht des VNB geregelt, wonach bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches die Netznutzung unterbrochen werden kann.</p>	<p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Gesetzlich ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung seiner elektrischen Anlagen verantwortlich. Der Anlagenbetreiber hat unzulässige Rückwirkungen seiner elektrischen Anlagen auf das Netz des Netzbetreibers auszuschließen. Hierfür sind die Anlagen gemäß den Anforderungen des § 49 EnWG nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.</p> <p>- Unterbrechung:</p> <p>§ 17 NAV, § 10 NNV</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>§ 17 NAV und § 10 NNV beinhalten die abschließenden Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.</p>
<p>Ziffer 7 (Neuanschluss und Änderung von Leuchtstellen)</p>	<p>Ziffer 1.2 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 6 NAV, Ziffer 1 der Anlage 1 zum NARV</p> <p>Hinweis: Die NAV definiert den klassischen Hausanschluss (für Haushaltskunden) als Standardnetzanschluss – dies führt dazu, dass die innerhalb der Anlage 1 zum NARV (ergänzende Bedingungen) angewandten Begrifflichkeiten initial auch auf diesen Anwendungsfall abzielen.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Willen des Verordnungsgebers ist diesen Regelungen jedoch eine Leitplankenfunktion für alle Netzanschlusskonstellationen beizumessen.</p> <p>Für den Bereich der Straßenbeleuchtung sind die in Anlage 1 zum NARV enthaltenen allgemeinen Regelungen deshalb entsprechend analog anzuwenden.</p>
<p>Ziffer 8 (Messung)</p>	<p>Ziffer 4 NARV</p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 22 NAV, §§ 5, 6 NNV in Verbindung mit den einschlägigen Ausführungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)</p>

<p>Ziffer 9 (Entgelte)</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</p> <p>Festlegung eines vertraglich vereinbarten Entgelts zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze und Fixierung der dahingehend enthaltenen Leistungen</p>	<p>Das in der Altregelung vertraglich vereinbarte längenbezogene Entgelt zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze entfällt ersatzlos.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren mit der Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes einhergehenden Kosten- bzw. Entgeltpositionen gelten nunmehr folgende Regelungen</p> <p>a) Netzanschlusskosten:</p> <p>Es kommen die Regelungen aus der NAV sowie dem dahingehend ergänzenden Preisblatt (Anlage 3 NARV) zur Anwendung.</p> <p>Dabei gilt, dass sämtliche Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung als Netzanschlüsse gelten, welche nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen (letzter Satz aus dem ersten Absatz des Preisblatts).</p> <p>Demnach werden Kosten für Anschlüsse und Änderungsmaßnahmen (wie bislang) individuell kalkuliert und dabei nach konkret entstandenem Aufwand abgerechnet. Im Unterschied zu den Altregelungen werden jedoch nur noch die konkret den jeweiligen Maßnahmen/Anschlüssen unmittelbar zuordenbaren Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>b) Netzentgelte:</p> <p>§ 7 NNV (keine Änderung ggü. Altregelung)</p>
<p>Ziffer 10 (Zutrittsrecht)</p>	<p>§ 21 NAV</p>
<p>Ziffer 11 (Höhere Gewalt)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§§ 16 Absatz 1, 18 NAV</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 10 NNV</p>
<p>Ziffer 12 (Haftung)</p>	<p>hinsichtlich</p> <p>a) Netzanschluss:</p> <p>§ 18 NAV</p> <p>b) Netznutzung:</p> <p>§ 12 NNV</p>

Ziffer 13 (<i>Laufzeit und Kündigung</i>)	Ziffer 2 NARV ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu: a) Netzanschluss: § 25 NAV, Ziffer 2 NARV b) Netznutzung: § 13 NNV
Ziffer 14 (<i>Salvatorische Klausel</i>)	Ziffer 6.3 des NARV
Ziffer 15 (<i>Schlussbestimmungen</i>)	hinsichtlich a) Netzanschluss: § 28 NAV b) Netznutzung: § 18 NNV

***Anmerkung:**

Die in Ergänzung zu den technischen Anschlussbedingungen geltende neue Regelung für den Bereich der Straßenbeleuchtung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch in der Erstellungsphase und wird im Verlauf des ersten Quartals 2024 verfügbar sein. Bis zum diesem Zeitpunkt gelten die dahingehend bestehenden Regelungen aus dem bislang bestehenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag fort.